

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Vierteljahrspreis
(ohne Frachgebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
sonstige Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die kleinste Zeile (1/2)
Petitzelle 15 Pf.
geschäftliche Anzeige
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzelle 30 Pf.

Sinziges amtliche **Rüdesheimer Zeitung.**

Nr. 97

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 21. August

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Blasch & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.

Verordnung

über den Handel mit Gänsen.

Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
wird verordnet:

§ 1.

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl ver-
kauft werden.

Beim Verkauf von lebenden Gänsen durch den
Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für
das Stück nicht überschritten werden,
wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917 16 Mf.
im August 1917 17 „
nach dem 31. Aug. 1917 19 „

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem
Zutritt dieser Verordnung abgeschlossen sind.
Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder
Mästers.

Beim Weiterverkauf darf insgesamt ein Zu-
schlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungs-
kosten nicht überschritten werden.

§ 2.

Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen
folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster an
Händler frei Verladung (Bahn oder
Schiff) 3,50 Mark für 1/2 Kilogramm;
beim Verkauf durch den Händler an den Klein-
händler frei Lager oder Laden des Empfän-
gers 3,75 Mark für 1/2 Kilogramm;
beim Verkauf durch den Händler an den Ver-
braucher in Gemeinden, die bis zu 100 000
Einwohner zählen, 4 Mark für 1/2 Kilo-
gramm, in Gemeinden, die mehr als 100 000
Einwohner zählen, 4,25 Mark für 1/2 Kilo-
gramm.

Verkauf der Züchter oder Mäster unmittelbar
an den Verbraucher, so darf der Preis bis
auf 3,75 Mark für 1/2 Kilogramm, beim Ver-
kauf in Gemeinden, die mehr als 100 000
Einwohner zählen, bis auf 4 Mark für 1/2
Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungepökelte, gerupfte
Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die
Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von
Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist ver-
boten.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten Behörden können für den Verkauf durch
den Züchter oder Mäster oder durch den Handel
niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Ver-
ordnung oder auf Grund dieser Verordnung fest-
gesetzten Preise. Sie können auch für lebende
Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten Behörden können für den Verkauf von
Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänzen her-
gestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf
Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt
sind, ist der Verkauf von Gänzen oder Gänse-
fleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Ver-
arbeitung und der gewerbsmäßige Verkauf von
daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gän-
sen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25.
November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6.

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Ver-
äußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen
oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an
Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-,
Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Ueber-
gabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der
Veräußerer einen Schein nach dem vorliegenden
Muster*) (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen
auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Aus-
fertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer
und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalender-
jahres, mindestens aber drei Monate aufbewahren
und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den
Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preis-
prüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei
vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es
nicht bei der Veräußerung an Abnahme oder
Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbe-
hörde oder in deren Auftrag von Kommunalver-
bänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder
an deren Beauftragte.

§ 7.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verord-
nung zulassen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten Behörden können weitergehende Be-
stimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen,
insbesondere den Handel mit Gänsen von einer
besonderen Erlaubnis abhängig machen oder be-
stimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustim-
mung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts
abweichende Regelungen treffen.

§ 9.

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder
auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten
auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus
hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder
den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser
Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise
im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom
4. August 1914 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 516) mit den Änderungen der Bekannt-
machungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
253).

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2,
§ 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen
Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung
zur Ausstellung, Ausfüllung, Aufbewahrung
und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 6) zu-
widerhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Gegenstände erkannt werden, auf die sich die straf-
bare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kundung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Handel mit
Gänsen vom 3. Juli 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 581.)

Zu § 3.

Soweit ein Handel mit lebenden Gänzen nach
Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten
für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzu-
schreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß
die Preise des § 1 der Verordnung im Durch-
schnitt keinesfalls überschritten werden.

Zu § 4.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Ver-
kauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus
Gänzen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vor-
stand des Kommunalverbandes übertragen. Die
Regelung unterliegt der Genehmigung des Regie-
rungspräsidenten, im Bereich der staatlichen Ver-
teilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung
dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen,
daß die Preise für die Einzelteile und Erzeugnisse
zusammen den in § 2 festgelegten Preisen nicht
entgegenstehen. Soweit Höchstpreise für die Kosten
der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. So-
weit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für
Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für
alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regie-
lung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung
ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise
für Einzelteile von Gänzen und für aus Gänzen
hergestellte Erzeugnisse festgelegt hat, ist der Ver-
kauf von Gänzen oder Gänsefleisch in Teilen,
sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der ge-
werbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten
Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise fest-
gesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen,
für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbs-
mäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in
der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse
aus Gänzen gewerbsmäßig hergestellt und ge-
werbsmäßig verkauft von daraus hergestellten
Erzeugnissen dieser Vorschriften zu achten.

Zu § 5.

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Ma-
nung von Gänzen nur solange und insoweit er-
folgt, als die Stoppeln ausgenutzt werden können.
Mit der Gewährung von Ausnahmen von der
Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht
gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind
hierauf besonders hinzuweisen.

Die weitere Durchführung der Verordnung wird
dem Staatskommissar für Volksernährung über-
tragen. Er kann insbesondere allgemeine Grund-
sätze über die Festsetzung von Höchstpreisen für
Gänsefleisch und für aus Gänzen hergestellte Er-
zeugnisse aufstellen und den Verkehr mit Gänzen
nach Maßgabe des § 8 regeln.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand
des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestim-
men die Kreisordnungen.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

In Vertretung:

gez.: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez.: Freiherr v. Falkenhäusen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!
Nach Mitteilung des Kriegsausschusses für Er-
nährung ist mit dem Einmischen der Wein-
trester im kommenden Herbst der Weinbauinspek-
tor Carstensen in Bacharach am Rhein beauftragt.
Die Tätigkeit des Genannten ist nach Möglichkeit
zu unterstützen.

Rüdesheim, den 15. August 1917.

Der königliche Landrat.

Eiersammlung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

	Zahl der Hühner	Bis 6. August gesammelt Eier	Vom 7. Aug. bis 13. Aug. gesammelt Eier
Ahmannshausen	104	203	15
Althausen	390	1313	34
Eibingen	124	388	28
Elftville	1487	4248	300
Erbach	1313	4986	—
Eppenschied	329	3765	86
Geisenheim	1556	5735	544
Hallgarten	756	1406	33
Hattenheim	751	2154	13
Johannisberg	887	3238	—
Kiedrich	755	2098	39
Lorch	294	3730	85
Lorchhausen	38	277	24
Mittelheim	242	2236	80
Neudorf	513	4892	—
Niederwalluf	889	2366	138
Oberwalluf	435	3059	210
Oestrich	1176	5605	203
Presberg	457	2178	151
Ranfel	621	3380	—
Rauenthal	449	1873	42
Rüdesheim	588	2597	192
Stephanshausen	361	3366	125
Winkel	1233	8502	1147
Wollmerschied	258	2660	93
	16006	76255	3597

Rüdesheim, den 15. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

* Ein Urteil Goethes über die Franzosen und deren Gefahren im eroberten Land nach dem Besuche beim Minister von Stein.

Goethe hatte nach seiner Beplarter Herzengeschichte im Jahre 1772 eine Zahnreise unternommen und diese von Oberlahnstein aus rheinaufwärts ausgedehnt. Bei dieser Gelegenheit hatten sich ihm viele liebliche Bilder dieser reizvollen Gegend wohl eingeprägt. Späterhin waren ihm alsdann bei seinen Besuchen des Rheinlandes die Verwüstungen der Franzosen in den 1790er Jahren nicht entgangen, namentlich auch dann nicht, als er gelegentlich seines letzten Kurzgebrauchs zu Wiesbaden vom 27. Mai bis 11. August 1815 von dort aus einige Ausflüge in den Rheingau und Taunus gemacht und den Schmerz über die herben Verluste der Nassauer bei Watterloo sowie auch den ungeheuren Siegesstapel über die zuerst als verloren gemeldete Schlacht miterlebt hatte.

Zu einer der eindrucksvollsten Reisen dieser Art gestaltete sich wohl eine zweite Zahnfahrt vom 21. bis 31. Juli 1815, welche Goethe mit dem nassauischen Oberbergamt Cramer behufs zoologischer Studien und infolge einer Einladung des berühmten Ministers von Stein auf Burg Stein bei Nassau a. d. Bahn dorthin unternahm.

Goethe mochte wohl durch den Unterschied im Aussehen der beiderseitigen Genden zwischen damals und jetzt zu allerlei Gedanken darüber, den Feind im Lande gehabt zu haben, veranlaßt worden sein. Dieser Gedankenkreis verdichtete sich indessen noch durch das Zusammensein mit dem großen deutschen Staatsmann von Stein in der Zeit vom 24. bis 30. Juli zu der im Nachstehenden mitgeteilten, festen Form.

Nachdem Goethe beim Minister sowie auch in dessen Familie die lebenswichtigste Aufnahme gefunden, hatten sich die beiden größten Männer der damaligen Zeit, obwohl in vielem ganz verschiedener Ansicht, doch bald so an einander angeschlossen, daß sie eine alsbaldige, gemeinsame Reise nach Bonn und Köln verabredeten.

Dort sah sie u. a. E. M. Arndt im Dom und hörte, wie Stein zu den begleitenden Herren leise sagte: „Liebe Kinder, still, still! Nur nichts Politisches! Das mag er nicht, wir können ihn da freilich nicht loben, aber er ist doch zu groß.“

Nach Wiesbaden zur Kur zurückgekehrt, schrieb nun Goethe unterm 1. August 1815 seine Eindrücke über diese Fahrt in einem Brief nieder, den er an den Geheimrat Hr. G. von Voigt in Weimar richtete, aus welchem wir das Folgende hervorheben:

„Was für ein Uebel den Franzosen begegnen mag, so gönnt man es ihnen vom Grund des Herzens, wenn man die Uebel mit Augen sieht, mit welchen sie seit 20 Jahren diese Gegend quälten und verderbten, ja auf ewig entstellten und zerrütteten. Die neue Regierung (in Nassau) findet schwere Aufgaben. Davon mündlich. Auf alle Fälle leben wir dorthinten (in Thüringen) mit mehr oder weniger Seelen in Limbe patrum (etwa: im Dasein der seligen Patriarchen).“

Wenn man bedenkt, daß Goethe noch 1813 der Erhebung des deutschen Volkes wenig Vertrauen entgegengebracht und darüber gesagt hatte: „Ja, schüttelt nur an Euren Ketten, der Mann

Napoleon) ist Euch doch zu groß.“ — (was Stein, als ihm dieser Ausdruck hinterbracht wurde, zu dem Bemerkten veranlaßte: „Nacht ihn, er ist alt geworden“), so darf man sich sagen, daß die Greuel der Franzosen, die Goethe erlebte und erschaut hatte, einen gewaltigen Eindruck auf ihn ausübte und einen solchen durchgreifenden Wandel seiner früheren Gesinnung bewirkt haben mußten.

Wenn ein solcher Geistesheros zu solchem Ausspruch damals kam, so muß dieser wohl bedacht und auch tief empfunden gewesen sein.

Wir in der Jetztzeit, die wir den Feind nicht im Lande haben, wollen darum dankbar bleiben und uns bei manchem Entbehren, der Zeit vor hundert Jahren gedenkend, glücklicherweise schämen, daß wir weit vom Schuß „in limbe patrum“ leben dürfen.

Verflossen.

Original Roman von H. G. v. d. Mäler.
47. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Zuweilen blieb sie in der Halle vor dem hohen Spiegel stehen, der neben der Garderobe angebracht war, zu dem Zwecke, daß fremde Besucher hier einen prüfenden Blick auf ihre Erscheinung werfen konnten, ehe sie ins Zimmer traten.

Dieser Spiegel warf mitleidlos und unbesiegt die kleine, rundliche Gestalt zurück mit dem breiten „Nospgefiel“ und den kleinen Augen. In ihrem ganzen Leben war sich Tante Stasi noch nie so häßlich vorgekommen als in dieser Stunde. Mit einem Spottlächeln maß sie ihr eigenes Bild.

„So ein armseliges Monstrum soll nun solch einen Haushalt repräsentieren, in dem vom Keller bis zum Boden alles den Stempel der Schönheit und vornehmen Pracht trägt,“ dachte sie seufzend.

Aber dann lachte sie über sich selbst. „Zeit kriegt ich auf meine alten Tage noch den Nappel und möchte partout schön aussehen! Trüchte Stasi! Was nützt es denn, wenn du statt deiner Nospvifage das Profil der Venus von Milo hättest? Er weiß ja, was für ein Monstrum du bist, und seine Tochter auch. Und sie haben dich trotzdem erwählt als Vorsteherin ihres Hauses. Also wird ihnen dein Anblick erträglich sein. Alles andere ist Nebensache.“

Sie rief sich selbst zur Ordnung und schritt wieder hinaus vor das Portal.

Kaum hatte sie neben Beva ihren Platz wieder eingenommen, da ertönte von ferne eine Autohupe in seltsam langgezogenem Tone, wie eine Fanfare. Oben auf dem Turme wurde die Flagge gehißt wie ein freudiges Willkommen. In die Menge der wartenden Leute kam Bewegung. Die Männer zogen ihre Westen glatt, und die Frauen strichen glättend über das Haar und die Kleider.

Wenige Augenblicke später fuhr das Auto vor das Portal.

Mr. White stieg zuerst aus und half Miß Lilian und Mr. Crookhall aus dem Wagen. Ein lauter Willkommenschrei ertönte auf ein Zeichen des Inspektors von allen Seiten der neuen Herrschaft entgegen. Lilian sah sich mit lachendem Gesicht um und nickte den Leuten freundlich zu. Auch Mr. Crookhall winkte ihnen einen lächelnden Gruß zu, aber seine Augen flogen dabei mit einem seltsam ernsten Blick über das festlich geschmückte Schloß. Er gedachte des Tages, da er vor dreißig Jahren unter diesem Portal gestanden hatte, den Fuß zur Flucht gewendet, ein Verurteilter — ein Bettler.

Und heute?

Seine Brust hob sich in tiefen Atemzügen.

Lilian war lächelnd zu den beiden Damen getreten. Beva reichte ihr, erregt und bewegt, die Hosen. Sie hatte die junge Dame mit einer wohlgelegten Rebe empfangen wollen. Nun kam aber kein Laut aus ihrer Kehle. Sie sah Lilian nur mit feuchtschimmernden, bittenden Augen an, und Lilian mußte ihren Blick hineinsenken. Sie sagte Bevas beide ausgestreckte Hände, und so standen sie eine Weile, als wollten sie sich auf den Grund ihrer Seelen sehen.

Inzwischen war Mr. Crookhall zu Tante Stasi getreten. Er trug wieder die blaue Brille. Wenn er auch nicht mehr fürchtete, erkannt zu werden, so fühlte er sich doch hinter den blauen Masken sicherer.

Herzlich, ohne heisse Höflichkeit, sagte er die Hand der alten Dame, die sich ihm impulsiv entgegenstreckte.

„Mein verehrtes, gnädiges Fräulein, mir ist ganz heimlich zumute, da ich Sie auf der Schwelle meines Hauses sehe,“ sagte er mit einem leisen Schwanken der Stimme.

„Gott segne Ihren Eingang als neuer Herr von Kreuzberg,“ erwiderte sie feierlich und tief ergötzt. Und ihrer Stimme Festigkeit und Aufgebend, fuhr sie fort: „Wenn das Gebet dankbarer Herzen etwas vermag, so soll mit Ihnen und Ihrer Fräulein Tochter das Glück über diese Schwelle ziehen.“

Er fühlte, daß ihre Hand in der seinen vor Aufregung zitterte.

„Wie mag sie es schmerzhaft empfinden, daß jetzt ein Fremder als Herr hier einzieht, von dem sie sich abhängig fühlt. Gute Tante Stasi, du sollst diese Abhängigkeit nicht fühlen,“ wandte er mitleidig.

Artig zog er ihre Hand an seine Lippen, damit dokumentierend, daß er in ihr vor allen Dingen die Dame sah.

Lilian und Beva hatten nun doch einige Worte gewechselt, wie sie ihnen ungekünstelt aus dem Herzen kamen. Nun trat Lilian auf Tante Stasi zu und begrüßte sie mit herzlichen, warmen Worten. Und die schönen, tiefblauen Mädchenaugen sahen mit einem so lieben Ausdruck in die der alten Dame, daß diese am liebsten das schöne, stolze Geschöpf in ihre Arme genommen und geküßt hätte.

Mr. Crookhall begrüßte inzwischen Beva, und dann sprach er noch einige Worte mit dem Inspektor, ihm Beifugung gebend, den Leuten zur Feier seines Einzuges am Abend ein Fest zu geben.

Tante Stasi und Beva führten Mr. Crookhall und seine Tochter selbst hinaus zu ihren Zimmern, die im ersten Stock lagen. Für Mr. Crookhall war ein feinreich konstruierter Fahrstuhl bis zur ersten Etage angelegt worden, damit er jedwede, bequem seine Zimmer erreichen konnte, ohne die Treppe steigen zu müssen.

Oben angelangt, führten Tante Stasi und Mr. White Mr. Crookhall zu seinen Zimmern, während Beva Lilian in die ihren begleitete. Lilian nickte Tante Stasi zu und küßte den Vater.

„Bis nachher, Papa. Ich will mich nur schnell in meinem Reiche umsehen und vor allen Dingen mein Turmzimmer besichtigen,“ sagte sie.

Und zu Beva gewandt fuhr sie fort:

„Sie führen mich, Fräulein Genoveva? Das ist liebenswürdig. Meine Jose wird doch etwas später eintreffen und ich kann mich vorher noch umkleiden. Da habe ich Zeit zu einem Anprobiergange.“

Damit gingen sie den Korridor entlang. Beva öffnete eine Tür und sie traten ein, nachdem Lilian schnell einem Diener Hut und Reisemantel übergeben hatte. Raus und schlief, in herzerfreuender Frische fand sie einen Augenblick auf der Schwelle ihrer Zimmer und lachte Beva an.

„So, nun bin ich bereit.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Holzjandale.

Was klappert jetzt täglich im lustigen Trab

Klapp Klapp!

Die Straße hinauf und die Straße hinab

Klapp Klapp!

Die neuen Sandalen, die sind es aus Holz.

Wir tragen die Not unseres Krieges mit Stolz

Klapp klapp! Klapp klapp! Klapp klapp!

Klink lauten die Füße wohl über den Stein

Klapp Klapp!

Das poltert so lustig und klappert so fein.

Klapp Klapp!

Da drückt uns kein Ballen, da quetscht sich kein Bein

Da tut uns kein einziges Hühneraug' weh!

Klapp klapp! Klapp klapp! Klapp klapp!

Da schauen die Beine so blank und so fein

Klapp Klapp!

Nun endlich erlöst in das Sonnenlicht mein

Klapp Klapp!

Wir sparen den Strumpf und das Leder im Haus

Herr Beschreibt, nun mach' deinen Vaden nur aus

Klapp klapp! Klapp klapp! Klapp klapp!

Ein Sohlenpaar kostet jetzt sieben, acht Mark.

Klapp Klapp!

Das war uns denn doch schon ein wenig zu hart

Klapp Klapp!

Da klappern wir lieber auf Holz durch die Welt

Wir helfen so siegen und spar'n unser Geld!

Klapp klapp! Klapp klapp! Klapp klapp!

Rehrt einst unser Hindenburg siegreich zurück

Klapp Klapp!

Dann mach'n die Sandalen die Friedenstänze

Klapp Klapp!

Wenn die Sieger ziehen nach Hause ein,

Wird das ein Klapp-Klapp-Parademarsch sein!

Klapp klapp! Klapp klapp! Klapp klapp!

Verantw. Schriftleitung: J. L. Metz, Rüdesheim